

Protokoll

**10. Sitzung der Multi-Stakeholder-Gruppe (MSG)
zur Implementierung der
Extractive Industries Transparency Initiative in Deutschland (EITI)**

Mittwoch, 9. August 2017,

09:00 Uhr bis 13:30 Uhr

BMWi, Scharnhorststraße 34-37, Berlin

Raum G3.026 (Saal 5)

Teilnehmende: Mitglieder der MSG und ihre Stellvertreter*innen, D-EITI-Sekretariat, Beobachter*innen/ Sachverständige, Vertreter des Unabhängigen Verwalters (UV)

Protokollführer: D-EITI-Sekretariat

Anlagen:

1. Agenda
2. Teilnehmerliste
3. TOP 2 – D-EITI-Bericht aktueller Erarbeitungsstand mit Hyperlinks
4. TOP 2 – Finales Kapitel Wirtschaftlich Berechtigter
5. TOP 2 – Finales Kapitel Verträge
6. TOP 2 – Finales Kapitel 9a und 9b
7. TOP 3 – Finales Kapitel 9c und 10
8. TOP 3 – Ergebnisse Zahlungsabgleich, Präsentation UV
9. TOP 3 – Empfehlungen des UV, Präsentation UV

Zusammenfassung der Ergebnisse und nächste Schritte

TOP 3 Zahlungsabgleich: Die noch offenen Nachfragen der Regierungsseite zur Darstellung des Zahlungsabgleichs werden durch den UV geklärt und das aktualisierte Kapitel 9c und die entsprechende Präsentation der MSG zugesendet.

TOP 4 Beschluss des 1. D-EITI Berichts und nächste Schritte: D-EITI Bericht wurde einstimmig beschlossen und geht nun in die Umsetzung auf www.rohstofftransparenz.de und ins Design als PDF-Dokument und Druckversion.

TOP 5 Launch des 1. D-EITI-Berichts: BMWi bittet um Übersendung der Kontakte von PressevertreterInnen.

TOP 7 Ankündigung Strategieprozess MSG nach dem 1. Bericht: Sekretariat bereitet gemeinsam mit VertreterInnen der Stakeholdergruppen einen Strategieprozess nach dem 1. D-EITI-Bericht vor.

Entwurf

TOP 1: Willkommen

Die stellvertretende Vorsitzende der MSG, Frau Jünemann, begrüßt die Anwesenden.

Vor der Überleitung zur weiteren Tagesordnung, geht die stellvertretende Vorsitzende noch einmal auf das **Thema BGR** der letzten Sitzung ein. Sie hebt hervor, dass es keinen Beschluss der MSG zur Aufnahme von Zahlungen an die BGR in die D-EITI Berichterstattung gibt. Sie führt weiter aus, dass der EITI-Standard nur Zahlungen umfasst, die im Zusammenhang mit der Erlangung von Lizenzen zur Erkundung und Förderung von Rohstoffen stehen, wozu die Zahlungen der an die BGR nicht zählen. Sie übergibt das Wort an den Referatsleiter des aufsichtsführenden Referats im BMWi.

Herr Dr. Hoth (BMW) führt aus, dass die Bundesregierung bezüglich der Hans-Joachim-Martini-Stiftung und der BGR in mehreren Kleinen Anfragen ausführlich Stellung genommen (BT-Drs. 17/6701, 17/7073, 17/7329, 17/7927, 17/8847, 17/9292, 18/9347 und 18/9732) und dabei wiederholt deutlich gemacht hat, dass die BGR eine eigenständige wissenschaftlich-technische Ressortforschungseinrichtung ist, an deren Unabhängigkeit die Bundesregierung keinen Zweifel hat. Die BGR forscht und berät vor allem in folgenden Bereichen: Grund- und Trinkwasser, Boden und Bodennutzung, Rohstoffe, Geologischer Untergrund als Nutzungsraum, Geogene Naturgefahren, Endlagerung radioaktiver Abfälle. Weder die Bundesregierung noch Dritte nehmen Einfluss auf die Forschungsergebnisse der BGR.

Herr Dr. Hoth klärt über die zwei Tabellen auf, die in der Antwort auf die Kleine Anfrage (Drucksache 18/9577) enthalten sind: Die Aufträge von Unternehmen bzw. entsprechende Forschungsprojekte, bei denen befristete Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen der BGR finanziert wurden, sind mit Stand vom August 2016 in der Anlage 2 dieser Drucksache veröffentlicht worden. Beim Projekt Geopotenzial Deutsche Nordsee (Organische Geochemie, Shallow Gas) gab es nach Auskunft der BGR ab 2016 keine Zahlungen der Unternehmen.

Aufgrund der Nachfrage wurde die BGR um weitere Informationen gebeten. Die bei der Antwort zu Frage 13 genannte Summe von rd. 0,3 Mio. € setzt sich danach aus vielen Einzelpositionen zusammen, so z.B.: Nutzung des Archives, der Bibliothek und von Messgeräten; Untersuchung von Probenmaterial; Einzelaufträge durch Unternehmen und Unteraufträge im Rahmen von EU-Projekten (z.B. Beurteilung von Wasser- und Wasserkraftanlagen, Recherchen und Gutachten, Auftragsuntersuchungen im Rahmen von EU-Projekten).

Herr Dr. Hoth verweist darauf, dass diese Zahlungen nicht im Zusammenhang mit Lizenzen zur Erkundung und Förderung von Rohstoffen stehen. Abschließend führt er aus, warum es aus seiner Sicht generell nicht sinnvoll ist, die BGR bezüglich möglicher Zahlungsströme in den Bericht aufzunehmen:

- Die BGR ist weder rechtlich/genehmigungstechnisch noch als Durchführungsorgan in die Rohstoffgewinnung in DEU involviert. Zuständig sind die Bergbehörden der jeweiligen Länder.
- Die BGR ist nicht die einzige Beratungs- und Forschungseinrichtung der BReg in Sachen Rohstoffe, Boden, Wasser und Geowissenschaften. Die BReg bedient sich einer Vielzahl an staatlichen (Ressort-)Forschungseinrichtungen wie z. B. UBA, BfN, Helmholtz-Zentren, AWI, Universitäten. Die Bundesländer bedienen sich entsprechender Landeseinrichtungen. Diese Forschungseinrichtungen führen Forschungsvorhaben durch, die zum Teil auch mit Drittmitteln der Industrie gefördert werden. Die Aufnahme der Forschungsdrittmittel seitens der in DEU im extraktiven Rohstoffbereich tätigen Unternehmen an die BGR würde automatisch auch die Aufnahme aller staatlichen Forschungseinrichtungen erfordern
- Länder wie Großbritannien oder Norwegen erwähnen in ihren EITI-Berichten die Geldströme an die Staatlichen Geologischen Dienste oder die Forschungseinrichtungen auch nicht, obwohl dort analog Forschungsvorhaben zusammen mit der Industrie durchgeführt werden.

Die Privatwirtschaft und die Zivilgesellschaft bedanken sich für die transparente Auskunft zu dem Thema. Die Privatwirtschaft drückt aus, hier keinen weiteren Klärungsbedarf zu sehen. Die Zivilgesellschaft erklärt sich damit einverstanden, das Thema für den ersten D-EITI-Bericht nicht aufzunehmen.

TOP 2: Vorstellung der im schriftlichen Beschlussverfahren beschlossenen und offenen Kapitel des D-EITI Berichts

Die stellvertretende Vorsitzende verweist auf den erfolgreichen Beschluss der Mehrzahl der Kapitel des D-EITI-Berichts (siehe Anlage 3). Sie stellt als besonderen Erfolg, die **Gesetzes-**

änderung des Bundesberggesetzes hervor, durch die die die vom EITI-Standard geforderte Einsichtnahme in die von den Bergbehörden der Bundesländer geführten Berechtsamsbücher und –karten nun für alle Bürgerinnen und Bürger möglich ist.

Zum Kapitel „**Wirtschaftlich Berechtigter**“ erkundigen sich Privatwirtschaft und Zivilgesellschaft nach dem Recht zur Einsichtnahme in das Transparenzregister.

Die Regierung führt aus, dass für die Einsicht in das Transparenzregister ein berechtigtes Interesse dargelegt werden muss (z.B. durch Verbände, Nichtregierungsorganisationen (NRO's) oder Journalisten). Dieses besteht insbesondere, wenn ein Bezug zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche nachvollziehbar vorgebracht wird. Mit der Umsetzung in Deutschland (D-EITI) stärkt die Bundesregierung die internationalen Bemühungen bei der Bekämpfung von Korruption im Zusammenhang mit Rohstoffgeschäften. Dieses erklärte Ziel begründet ein berechtigtes Interesse von D-EITI zur Einsichtnahme in das Transparenzregister. Die nähere Verwaltungsordnung wird derzeit ausgearbeitet. Die Regierung weist auf die jeweilige Einzelfallentscheidung der bearbeitenden Stelle hin.

Die Zivilgesellschaft führt aus, dass das im Gesetz ursprünglich ein Jedermannsrecht ohne Einschränkungen, vorgesehen war.

Zum Kapitel „**Verträge**“ fragt die Zivilgesellschaft nach, was unter „Vereinbarungen privatrechtlicher Natur“ zu verstehen sei.

Der UV führt aus, dass Vereinbarungen dieser Art bei Absprachen zur Verbesserung der Infrastruktur anfallen könnten. Der UV verweist auf die Zahlungsberichte der Unternehmen nach BilRUG, deren systematische Auswertung Klarheit darüber geben kann, welche Arten von Verträgen vorliegen.

Die Regierung verweist auf Verschwiegenheitsklauseln, die in Verträgen dieser Art festgelegt sein können, beispielsweise zum Schutz von Investoren.

Zum Kapitel 9a und b „**Offengelegte Zahlungsströme und Zahlungsabgleich**“ schlägt die Privatwirtschaft eine Ergänzung im Text vor. Hierzu bestehen keine Einwände von Seiten der MSG.

Die MSG **beschließt** einstimmig die noch offenen Kapitel „Wirtschaftlich Berechtigter“ (siehe Anlage 4), „Verträge“ (siehe Anlage 5) und „Offengelegte Zahlungsströme und Zahlungsabgleich“ (siehe Anlage 6) in der Fassung vom 09.08.2017. Das Sekretariat legt dar, dass es

keine erneute journalistische Überarbeitung, sondern allein eine Rechtschreibprüfung des Textes des D-EITI-Berichts geben wird.

Top 3: Zahlungsabgleich

Der UV stellt die Ergebnisse des Zahlungsabgleichs und seine Empfehlungen an die MSG vor (siehe Anlage 7 bis 9).

Die Regierungsseite merkt an, dass in vereinzelt Fällen das berichtende Unternehmen nicht dem Inhaber der Bergbauberechtigung entspricht. Der UV stimmt zu, diesen Sachverhalt durch eine entsprechende Fußnote klarzustellen.

Die Regierungsseite zeigt sich zufrieden mit dem Ergebnis des Zahlungsabgleichs und lobt die Arbeit Finanzämter und Bergbehörden.

Die Zivilgesellschaft fragt nach der Interpretation der berichteten **Körperschaftsteuern**. Der UV legt dar, dass zum einen der Fall aufgetreten ist, dass die Unternehmen „0,00 EUR“ gemeldet haben. Hier sind die Organträger nicht schwerpunktmäßig in der Rohstoffgewinnung tätig und haben deshalb keine Zahlungen berichtet. Zum anderen gibt es den Fall, dass Körperschaftsteuern berichtet wurden. Hier kann es sein, dass die berichtete Zahl auch Aktivitäten des Unternehmens abdeckt, die nicht schwerpunktmäßig in der Rohstoffgewinnung liegen.

Die Zivilgesellschaft fragt nach, ob bekannt ist, wieso die LEAG keine Zahlen berichtet hat. Der UV führt aus, dass die LEAG im Jahr 2016 bis zum 31.5. als Organgesellschaft in eine körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft eingebunden war und damit als Organgesellschaft selbst keine Steuerzahlungen geleistet hat. Seit dem 1.6.2016 bestand dieses Organschaftsverhältnis nicht mehr, Vorauszahlungen waren zunächst in 2016 aber nicht zu leisten.

Die MSG diskutiert die Abdeckung der Sektoren des Rohstoffsektors bei der aktuellen Berichterstattung in Bezug zur jeweiligen Produktionsmenge. Die Privatwirtschaft äußert sich zufrieden zur Abdeckung. Die Zivilgesellschaft verweist darauf, dass die Abdeckung bei Salzen nicht veröffentlicht wurde und hier ggf. eine Erhöhung der Abdeckung anzustreben sei, was auch für die Validierung von Bedeutung sein könnte. Der UV äußert die Hoffnung, durch den Nachtragsbericht im Frühjahr 2018 die Abdeckung weiter steigern zu können.

Bezüglich der **Empfehlungen des UV**, verweist die stellvertretende Vorsitzende darauf, dass diese im Detail in der kommenden MSG-Sitzung diskutiert werden soll. In Bezug auf die letzte

Empfehlung des UV, verweist das Sekretariat auf mögliche internationalen Entwicklungen im Rahmen der EITI-Weltkonferenz 2019.

Die MSG bedankt sich für die sehr gute Arbeit des Unabhängigen Verwalters.

TOP 4: Beschluss des 1. D-EITI-Berichts und nächste Schritte

Der erste D-EITI-Bericht wird **einstimmig** von der MSG beschlossen.

Das Sekretariat berichtet von einem Treffen mit einem Vertreter des **internationalen Sekretariats**. Hierbei wurde von Seiten des internationalen Sekretariats angeboten, einen pre-evaluation-Workshop in Deutschland zur Vorbereitung der Validierung durch den internationalen EITI-Vorstand durchzuführen. Derzeit sei die **Validierung** Deutschlands für den 01.01.2019 angesetzt. Nach dieser Frist würde der erste D-EITI-Bericht (einschließlich Nachtragsbericht) evaluiert werden. Beim internationalen EITI-Vorstand kann eine Vorverlegung und eine Verschiebung mit guter Begründung beantragt werden. Das Sekretariat legt dar, dass die Validierung anhand von Validierungsleitfäden der internationalen EITI erfolgt.

TOP 5: Launch des 1. D-EITI-Berichts am 6.9.2017

Die Regierung stellt das vorläufige Programm des Launch des D-EITI-Berichts vor. Das BMWi bittet darum, die Kontakte der einzuladenden Pressevertreter an das BMWi zu übersenden, damit diese dann vom BMWi zu der Veranstaltung eingeladen werden können.

TOP 6: Kommunikation zum Launch des 1. D-EITI-Berichts

Das Sekretariat zeigt den D-EITI-Erklärfilm und stellt die geplanten Social-Media-Aktivitäten bis zum Launch des D-EITI Berichts vor.

TOP 7: Ankündigung Strategieprozess MSG nach dem 1. Bericht

Das Sekretariat kündigt einen Strategieprozess der MSG an. Dieser soll in Absprache mit den Stakeholdergruppen vorbereitet werden. Der Prozess soll als Rückschau auf die vergangenen

18 Monate dienen und sich insbesondere mit der weiteren Nutzung des D-EITI Berichts und strategischen Fragen der MSG befassen.

Auf Seiten der Zivilgesellschaft wird Frau Klenck (FUE) und Herr Kastning (TI) und auf Seiten der Privatwirtschaft Herr von Klencke (BDI) und Herr Radermacher (Wintershall) die Vorbereitung des Strategieprozesses begleiten.

TOP 8: Sonstiges

In den kommenden Wochen wird ein Entwurf des Fortschrittsberichts 2016 zur Kommentierung und Abstimmung an die MSG.

Die stellvertretende Vorsitzenden kündigt an, den Termin für die nächste MSG-Sitzung gegen Ende des Jahres über doodle mit der MSG abzustimmen.

Entwurf